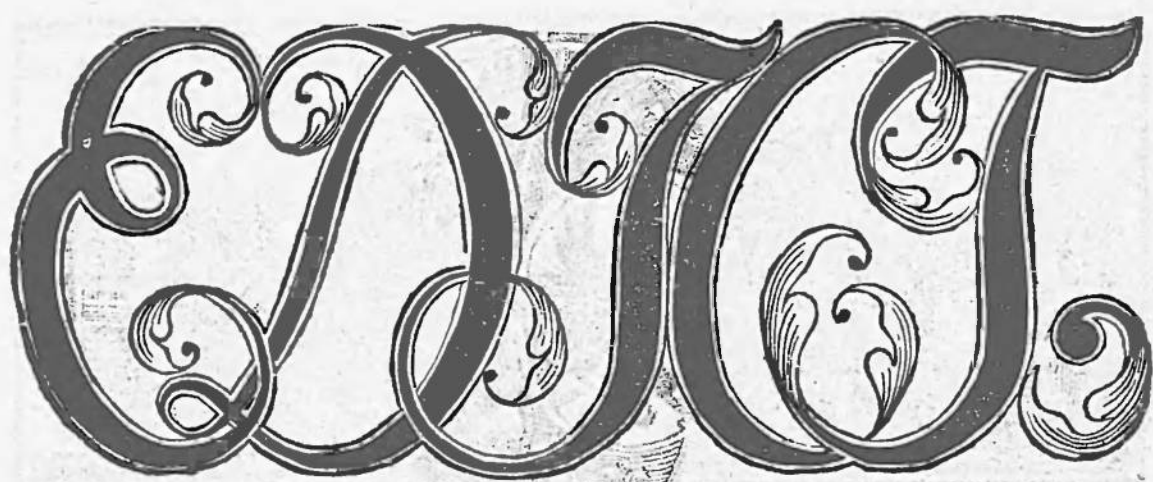




WIEDER
DIE
DIEBEREY
UND
VERUNTRAUUNG
BEY DENEN KÖNIG-
LICHEN
PROVIANT-
MAGAZINS,

Und dafs derjenige , welcher dawieder wiffentlich handelt, wann das gestohlene oder veruntrauete unter Zehen Thaler ift, mit dem Staupen-Schlag und ewiger Karre, wann es aber über Zehen Thaler fich beläuft, mit dem Strange bestraf-
fet werden foll, ohne Unterscheid, ob es er-
fetzt werden könne, oder nicht.

De Dato Berlin, den 15. December 1739.

D U I S B U R G,
Druckts Johannes Sas, Academischer Buchdrucker.



TIW



IR FRIDERICH
WILHELM,

von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Chur-Fürst, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Cammin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Friessland und Möers, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda, &c. &c. &c. Thun kund, und fügen hiermit zu wissen: Nachdem Wir zwar durch unterschiedene Edicta bereits gesucht haben, dem schändlichen Laster des Diebstals, zu steuern, insonderheit auch wegen derer aus den Zeughäusern entwendeten Ammunition-

nititions-Stücken unterm 10^{ten} Februarii 1730. ein Edict publiciren lassen, daß auch derjenige, so dergleichen gestohlene Sachen kauffet, so wohl, als der Dieb selbst, mit dem Strange am Leben gestraffet werden solle: Allermassen dergleichen, zum Schutz des Landes erbauete Häuser, und darin befindlicher Vorrath, sonderbar privilegiret, und in völlige Sicherheit wieder dergleichen bosshafte Diebstähle gesetzt seyn müssen, es auch mit denen, zur Unterhaltung der Armée angerichteten Proviant-Magazinen gleiche Bewandnuß hat, zumahl Wir bey Mißwachs und sonst einfallenden Theurungen durch Eröffnung solcher Magazine, und Verkauf des Getreydigs, der Theurung steuern, und den armen Unterthanen helfen: Dennoch aber sich geäußert, daß bey solchen Proviant-Magazinen Unterschleif gemacht, und Geld, oder Getreydig veruntrauet worden, dergleichen Entwendung anvertrauten Guths, Wir noch ärger zu seyn achten, als wann ein anderer, dem die Sache nicht anvertrauet gewesen, dergleichen stiehlt. Als haben Wir Uns genöthiget gesehen, solchem Unwesen zu steuern; und damit eines Theils die Ungleichheit derer wegen untreuer Rendanten in unterschiedenen Provinzien publicirten Gesetze gehoben werde, andern Theils auch ein jeder wissen möge, wie dergleichen Veruntrauung und Entwendung, bey denen Proviant-Magazinen gestraffet werden solle, und also weder derjenige, so dergleichen Missethat verübet, noch der Richter, welcher die Straffe dictiren soll, mit einer Unwissenheit oder Ungewisheit der Strafe, sich entschuldigen könne, durch dieses Edict, voriges, so unterm 10^{ten} Februarii 1730. wegen der gestohlenen Ammunitionen-Stücken publiciret worden, dergestalt zu extendiren, daß derjenige, welcher von denen Proviant-Magazinen, es sey auf March, in Campagne, oder Garnison, und wo dieselben angeleget seyn mögen, wissentlich etwas entwendet, heimlich verborget, verschencket, verkauft, oder selbst in seinen Nutzen verbraucht, und auf einige Art veruntrauet, oder auch wissentlich, daß es gestohlen oder veruntrauet sey, zum Geschenck annimt, kauffet, und verparthieret, es sey derselbe bey solchen Magazin, als Rendant, oder sonst auf einige Arth engagiret, und verpflichtet oder nicht, wie auch derjenige, so das Getreydig einkauffen soll, aber das Geld unterschläget, und zwar, wenn das gestohlene oder veruntrauete unter Zehen Thaler ist, mit dem Staupenschlag, und ewiger Karre, wenn

es aber über Zehen Thaler sich beläuft, mit dem Strange be-
straffet werden soll, ohne Unterscheid, ob es ersetzt werden
könne, oder nicht: wovon jedoch dergleichen Fälle, wann
öffentlich aus dem Magazin verkauffet wird, ausgenommen
werden. Und dieweil es billig ist, daß wo die Nothdurfft er-
fordert rigoureuse Straffen zu dictiren, solche bekandt seynd:
Als verordnen Wir zugleich, daß nicht nur dieses Edict bey
allen Unsern Regimentern, Battaillons, Corps, und Garni-
sons-Compagnien, und sonst im Lande, wie gebräuchlich,
publiciret und von denen Cantzeln abgelesen werde, sondern
auch jedesmahl bey Annehmung eines neuen Rendanten, Com-
missarii, Controlleurs, und andern, auch geringen Magazin-
Bedienten, demselben ein Exemplar zugestellet werden, auch
dergleichen beständig an denen Thoren und Thüren derer
Magazinen angeschlagen seyn, und wann eines abgerissen wird,
ein anders affigiret werden solle. Wornach sich Unsere Gene-
ralität, sämtliche Gouverneurs und Commandanten in denen
Vestungen, die Commandeurs der Regimenter, Battaillons,
Corps und Garnisons-Compagnien, Ober- und Unter-Offi-
ciers, und gemeine Soldaten, auch alle Unsere hohe und nie-
drige Collegia und Gerichte, auch Unterthanen Unsers Kö-
nigreichs Preussen, und Unserer übrigen Provintzien und Lan-
de, allergehorsamst zu achten haben, daß dieses Edict in allen
genau beobachtet werde. Uhrkundlich haben Wir dasselbe
Eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Insiegel bedru-
cken lassen. So geschehen und gegeben. Berlin, den 15^{ten}
December 1739.

FR. WILHELM.

